



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus Bringmann Zur Gerichtsreform des Kaisers Augustus

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **3 • 1973**

Seite / Page **235–244**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/759/5128> • urn:nbn:de:0048-chiron-1973-3-p235-244-v5128.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

KLAUS BRINGMANN

Zur Gerichtsreform des Kaisers Augustus

Bekanntlich hat Augustus die ordentliche Gerichtsbarkeit in Rom durch die *leges Iuliae iudiciorum publicorum et privatorum* reorganisiert.¹ Hierzu gehörte unter anderem die auch politisch wichtige Umschreibung des Personenkreises, aus dem die Geschworenenliste aufgestellt wurde. Nach Sueton, Div. Aug. 32, 3 bestand die Neuerung des Augustus darin, daß er zu den drei Richterdecurien eine vierte hinzufügte: *ad tris iudicum decurias quartam addidit ex inferiore censu, quae ducentariorum vocaretur iudicaretque de levioribus summis*. Die Angehörigen der neugeschaffenen vierten Decurie besaßen also eine geringere ständische Qualifikation als die der drei ersten Decurien, d. h. sie wurden aus dem Kreis derjenigen Bürger ausgewählt, deren Vermögen sich auf die Hälfte des für die Zugehörigkeit zum Ritterstand vorgeschriebenen Mindestzensus von 400 000 Sesterzen belief. Mit dieser geringeren ständischen Qualifikation war eine Beschränkung der richterlichen Zuständigkeit verbunden: An *iudices* der vierten Decurie wurde die Masse der zivilrechtlichen Bagatellfälle überwiesen, von der Teilnahme an den ordentlichen Strafgerichten, den *quaestiones*, waren sie, dem Wortlaut der Suetonischen Beschreibung ihres Kompetenzbereiches zufolge, überhaupt ausgeschlossen.

Dementsprechend wurden die Angehörigen der drei ersten Decurien, die als *iudices* der ordentlichen Strafgerichtshöfe und der *iudicia privata* mit höherem Streitwert fungierten, als herausgehobene Klasse von Richtern angesehen und als die «Auserlesenen», die *selecti*, bezeichnet.² Diese *iudices selecti* waren nicht nur im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch politisch insofern privilegiert, als diejenigen Angehörigen des Ritterstandes, die in das Verzeichnis der ersten drei Decurien eingeschrieben waren, zusammen mit den Senatoren besondere Wahlkörperschaften bildeten, die im Destinationsverfahren die Kandidaten für Praetur und Konsulat nominierten.

Die Formulierung, mit der auf der *Tabula Hebana* diese Destinationskörper-

¹ Quellenbelege und Hinweise auf ältere Literatur bei G. ROTONDI, *Leges publicae populi Romani*, ND Hildesheim 1962, 448 ff. Die beiden Gesetze gehören in das Jahr 17 v. Chr.

² Inschriftliche Zeugnisse über die *iudices* der von Augustus reformierten ordentlichen Gerichtsbarkeit bei TH. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht III*³, Leipzig 1886, 536 Anm. 2–4; vgl. E. S. STAVELY, «*Judex selectus*», *RhM* 96, 1953, 203 ff. Einer der neueren Funde trägt einen prominenten Namen der lateinischen Literatur: *C. Suetonio Tranquillo flamini adlecto inter selectos a divo Traiano Parthico* . . . (CRAI 1952, 78 = AE 1953, 73; allerdings ist *selectos* hier nur ergänzt).

schaft umschrieben wird, ist so gehalten,³ daß von ihr allein her nicht mit letzter Sicherheit entschieden werden kann, ob die drei ersten Richterdecurien sich aus Senatoren *und* Rittern oder *nur* aus Rittern zusammensetzten. Noch immer werden in der wissenschaftlichen Literatur die beiden einander ausschließenden Positionen vertreten,⁴ und tatsächlich ist der Quellenbefund, zumindest auf den ersten Blick, verwirrend genug.

Dies ist jedoch keineswegs das einzige Problem, das die Decurienordnung des Augustus stellt. Der oben zitierte Suetontext scheint zu implizieren, daß der Kaiser bezüglich der drei ersten Decurien nichts änderte. Damit wird jedoch ein falscher Eindruck hervorgerufen. Überhaupt verdient der ganze angesprochene Fragenkreis noch einmal durchdacht zu werden – schon deshalb, weil TH. MOMMSEN in seiner grundlegenden Darstellung der römischen Gerichtsverfassung die mit der Reform des Augustus zusammenhängenden Probleme keineswegs gelöst hat.⁵ Schon die Ausgangslage, vor der Augustus stand, als er daranging, die ordentliche Gerichtsbarkeit in Rom zu reformieren, hat er insofern nicht präzise erfaßt, als er meint, daß Augustus an die einschlägigen Bestimmungen der Caesarischen *lex Iulia iudiciaria* vom Jahre 46 v. Chr. angeknüpft habe.

In Wahrheit war die Ausgangslage, die Augustus antraf, durch die *lex Antonia iudiciaria* des Jahres 44 v. Chr. bestimmt.⁶ Caesar hatte zwei Jahre zuvor das Vorgängergesetz, die *lex Aurelia iudiciaria* vom Jahre 70 v. Chr.,⁷ darin geändert, daß er die dritte Decurie, die sich aus sogenannten Aerartribunen zusammensetzte,

³ Unter Bezugnahme auf die *lex Valeria Cornelia* des Jahres 5 n. Chr. heißt es dort: *senatores itemq. equites omnium decuria[rum quae iudi]ciorum publi[corum] gratia constitutae sunt erunt* (V. EHRENBERG – A. H. M. JONES, Documents Illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius², Oxford 1955, 94 a, Z. 11/12; vgl. 8).

⁴ Die letztgenannte vertritt beispielsweise E. MEYER, Römischer Staat und Staatsgedanke³, Zürich 1964, 379, die erstgenannte J. BLEICKEN, Senatsgericht und Kaisergericht. Eine Studie zur Entwicklung des Prozeßrechts im frühen Prinzipat, Abh. d. Akad. d. Wiss. Philol.-Hist. Kl. III 53, Göttingen 1962, 46. Zu den beiden widersprüchlichen Positionen vgl. unten 238 ff.

⁵ Römisches Staatsrecht III³, 533 ff.; 897 mit Anm. 3, und: Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, 209 ff.

⁶ Vgl. G. ROTONDI, a. O. 431, der darauf hinweist, daß das Gesetz im Jahre 43 v. Chr. kassiert worden sei. Tatsächlich hatte der Senat um den 1. Februar dieses Jahres herum die Gesetze, die Antonius in seinem Konsulat durchgebracht hatte, für ungültig erklärt: vgl. Cicero, Phil. 11, 13; 12, 12; 13, 5. Aber inwieweit dieser Beschluß praktische Auswirkungen hatte, nachdem bereits durch diese Gesetze in vielen Bereichen vollendete Tatsachen geschaffen waren, ist ganz unsicher. Cicero hebt an einer Stelle die Ungültigkeit der *leges Antoniae* hervor (Phil. 13, 5) und setzt doch, zwei Paragraphen zuvor, die Weiterexistenz der durch die *lex Antonia iudiciaria* geschaffenen dritten Decurie voraus. Im übrigen ist daran zu erinnern, daß der im Mai 43 einsetzende und im zweiten Triumvirat gipfelnde politische Umschwung den in Frage stehenden Senatsbeschluß völlig gegenstandslos machte.

⁷ Die Modifikationen, welche die *lex Pompeia iudiciaria* vom Jahre 55 v. Chr. an der *lex Aurelia* vorgenommen hatte, bezogen sich nicht auf die ständische Zusammensetzung der Gerichte: vgl. TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht III³, 534 Anm. 2.

aufhob und die Geschworenenliste allein aus Senatoren und Rittern (die bis dahin die erste und zweite Decurie gebildet hatten) aufstellte.⁸ Antonius führte die dritte Decurie wieder ein.⁹ Was ihre ständische Qualifikation anlangt, so geht aus Ciceros Polemik wenigstens soviel hervor, daß ihre Mitglieder aus einer Zensusklasse, die unterhalb der ritterlichen lag, genommen waren.¹⁰ Wahrscheinlich griff Antonius wieder auf die Aerartribunen zurück. Die Novellierung der *lex iudiciaria* Caesars hatte, von politischen Nebenabsichten des Antonius abgesehen, die Cicero aus durchsichtigen Gründen in den Vordergrund schiebt,¹¹ gewiß auch sachliche Gründe. Wahrscheinlich ging es darum, durch Wiedereinführung der dritten Decurie eine für die Bedürfnisse der Rechtsprechung hinreichend große Liste zurückzugewinnen.

Offenbar ließ sich auf diese Weise die Arbeitsfähigkeit des *ordo iudiciorum privatorum et publicorum*, zumal in den nach 44 v. Chr. einsetzenden Wirren und Bürgerkriegen, nicht sichern.¹² Denn Augustus' Reformen zielten unter anderem

⁸ Sueton, Div. Iul. 41, 2: *iudicia ad duo genera iudicum redegit, equestris ordinis ac senatorii; tribunos aerarios, quod erat tertium, sustulit*; Cassius Dio 43, 25, 1/2. Über die innere Gliederung der Caesarischen Geschworenenliste ist nichts bekannt. Wenn auf Sueton Verlaß im Detail wäre, müßte man folgern, daß es entsprechend der ständischen Zusammensetzung der Liste nur noch zwei Decurien gab.

⁹ Cicero, Phil. 1, 20: *at quae est ista tertia decuria?* 5, 15: *totum denique commissationis Antonianae chorum in tertiam decuriam iudicum scitote esse coniectum*; 13, 3: *huc accedunt Alaudae ceterique veterani, seminarium iudicum decuriae tertiae . . .*

¹⁰ Ciceros Polemik ist, so grobschlächtig sie sonst auch immer sein mag, in der Frage der Zusammensetzung dieser Decurie doch so differenziert, daß durch sie die aus Cicero geschöpfte Aussage ROTONDIS (a. O. 431), «una terza (sc. decurie), non più di tribuni aerarii ma di ex centurioni, senza considerazione di censo», widerlegt wird. Je nach Zusammenhang hebt nämlich Cicero darauf ab, daß Centurionen und Veteranen, Leute nicht-römischer Herkunft wie Angehörige der gallischen *legio Alaudae*, der Kreter Kydas und der Athener Lysiades oder daß nicht restituierte Verbannte und Zechgenossen des Antonius die dritte Decurie bildeten. Diese Auswahl ist nach polemischen Gesichtspunkten getroffen und besagt noch nichts über die ständische Qualifikation, die für die Mitgliedschaft in der dritten Decurie gefordert war. Aus Cicero, Phil. 1, 20 geht, wenn man darauf sieht, welche Argumentationskniffe Cicero hier anwendet, nur soviel hervor, daß kein Ritterzensus gefordert wurde. Immerhin muß es eine ständische Qualifikationsanforderung gegeben haben: Der Athener Lysiades, der ja, um in das Richterverzeichnis aufgenommen zu werden, das römische Bürgerrecht besessen haben muß, war der Sohn des Schulhaupts der Epikureer Phaidros und als Mitglied des Areopags Angehöriger der guten Gesellschaft Athens (Phil. 5, 13 f.). Und der Ausfall Ciceros gegen die *Alaudae* und die übrigen Veteranen in Phil. 13, 3 legt die Annahme nahe, daß es sich um Leute handelte, die, von Haus aus nicht ohne Besitz, durch Caesar zu einigem Vermögen gekommen waren: *huc accedunt Alaudae ceterique veterani, seminarium iudicum tertiae decuriae, qui suis rebus exhaustis, beneficiis Caesaris devoratis, fortunas nostras concupiverunt*.

¹¹ Vgl. das dem Antonius unterstellte Wort in Phil. 1, 20: *Aliter enim nostri (sc. die Antonianer) negant posse se salvos esse*.

¹² Daß es, was die Arbeitsfähigkeit und die zügige Erledigung anhängiger Verfahren anlangt, zu unhaltbaren Verhältnissen gekommen war, zeigt der ganze Kontext, in dem Sueton, Div. Aug. 32 über die Gerichtsreform des Augustus berichtet.

darauf ab, hier von Grund auf Abhilfe zu schaffen. Diesem Zweck dienten drei Maßnahmen, die sich gegenseitig stützten: eine drastische Vermehrung der Zahl der in die Geschworenenliste Aufgenommenen, ein wohldurchdachtes System von Befreiungen und eine mit der Neugliederung der Decurien verbundene Kompetenzaufteilung.

Letzteres wurde dadurch erreicht, daß die dritte Decurie der *lex Antonia iudiciaria*, die sich aus Angehörigen einer unterhalb der Ritter eingestuftes Zensusklasse zusammensetzte, als vierte Decurie reorganisiert wurde,¹³ der die Masse der zivilrechtlichen Verfahren mit geringerem Streitwert zugewiesen war. Sodann wurde die Sollstärke jeder Decurie auf 1000 Mitglieder festgesetzt, d. h. sie wurde auf das Dreifache ihrer ursprünglichen Sollstärke gebracht.¹⁴ Und indem für die drei ersten Decurien bestimmt wurde, daß im jährlichen Turnus jeweils eine Decurie vom Richterdienst befreit werden sollte, war dafür gesorgt, daß jede Decurie jedes dritte Jahr aus der den Praetoren zur Verfügung stehenden Liste ausschied.¹⁵ So erklärt es sich auch, warum Augustus die Dreizahl der nunmehr privilegierten ersten Decurien beibehielt, obwohl ihr nicht mehr, wie ursprünglich, eine ständische Gliederung zugrunde lag: Das Verhältnis zwischen den für die Rechtsprechung zur Verfügung stehenden und den befreiten Mitgliedern der Geschworenenliste ließ sich auf die beschriebene Weise wohl am zweckentsprechendsten ausgleichen.

Das System der Befreiung war freilich noch weit umfassender. Seine Ausgestaltung hängt zu einem wesentlichen Teil mit der ständischen Zusammensetzung der drei ersten Decurien zusammen. Mit anderen Worten: Die eingangs angeschnittene strittige Frage, ob sie aus Senatoren *und* Rittern oder *nur* aus Rittern gebildet wurden,¹⁶ läßt sich von dem Standort, zu dem die Erörterung geführt hat, widerspruchsfrei lösen.

¹³ Es ist anzunehmen, daß Augustus in Einzelheiten die Qualifikationsbestimmungen der *lex Antonia iudiciaria* hinsichtlich der dritten Decurie, entsprechend der «moralischen» und «nationalen» Tendenz seiner Politik, verschärfte: vgl. Plinius, N. H. 33, 30, wonach Provinziale vom Richterdienst ausgeschlossen waren und der Grundsatz galt, daß nur Bürger von Geburt als *iudices* fungieren konnten. Was die ständische Qualifikation der vierten Decurie anlangt, so legt Plinius a. O. 31 die Annahme nahe, daß die ältere Bezeichnung Aerartribune nicht gänzlich durch die neuere *ducenarii* verdrängt wurde: Vermutlich ist die Zugehörigkeit zu derselben Zensusklasse gemeint.

¹⁴ Plinius, N. H. 33, 30: *divo Augusto decurias ordinante ... iudicum quoque non nisi quattuor decuriae fuere primo, vixque singula milia in decuriis inventa sunt*. Nach der *lex Aurelia iudiciaria* hatte das gesamte Verzeichnis nur 900 Mitglieder umfaßt: vgl. Th. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht III⁹, 533 mit Anm. 2.

¹⁵ Sueton, Div. Aug. 32, 3: *ac plerisque iudicandi munus detractantibus vix concessit, ut singulis decuriis per vices annua vacatio esset ...* Obwohl der Suetontext den Eindruck erweckt, als hätte der angegebene Turnus für alle Decurien gegolten, ergibt sich die oben vertretene Auffassung mit Notwendigkeit aus der Kompetenzverteilung zwischen den ersten drei und der vierten Decurie. Sueton drückt sich hier, wie so oft im technischen Detail, nicht ganz präzise aus.

¹⁶ Vgl. Anm. 4.

Zunächst sei die Problemlage kurz umrissen: Es ist auffällig, daß die literarischen Zeugnisse wie selbstverständlich davon ausgehen, daß die – ersten drei – Decurien ritterliche Körperschaften waren: *decurias equitum egregium iudicandi munus* <melius> *expleturos* (Tacitus, Ann. 14, 20, 5); *ensoria etiam potestate legendis equitum decuriis functus* (ebd. 3, 30, 1); *ut postea non decurias equitum umquam supplerit* (Sueton, Tib. 41). Die Inschriften unterstützen diesen Eindruck insofern, als durch sie nicht ein einziger Senator, wohl aber zahlreiche Angehörige des Ritterstandes als *iudices* bzw. *selecti* bezeugt sind. TH. MOMMSEN zog aus diesem Befund zunächst den naheliegend erscheinenden Schluß:¹⁷ «Die drei Decurien blieben und wurden ausschließlich mit Staatspferdinhabern besetzt.» Er korrigierte sich jedoch an einer später niedergeschriebenen Stelle des Röm. Staatsrechts (III, 897 mit Anm. 3) und stellte, hauptsächlich gestützt auf Frontin, De aqu. 101,¹⁸ fest, daß die drei Decurien mit Senatoren und Rittern besetzt waren. In seiner Darstellung des römischen Strafrechts knüpfte er an diese – korrigierte – Auffassung an.¹⁹

Da es sich bei der genannten Frontin-Stelle um einen Passus aus dem Senatsbeschluß vom Jahre 11 v. Chr. handelt, durch den das Amt der *curatores aquarum* geschaffen wurde, und dieser Passus die generelle Befreiung der den oberen Rangklassen des Senats angehörenden *curatores aquarum* von der Teilnahme an *iudicia privata* und *publica* ausspricht, ist der Schluß nicht zu umgehen, daß von Rechts wegen alle Senatoren der Geschworenenliste angehörten. Und daß Senatoren in Rom tatsächlich als *iudices* fungierten, scheint das Verbot des Kaisers zu beweisen, an Sitzungstagen des Senats Gericht zu halten.²⁰ Wenn also der jüngere Plinius von sich sagt: «*frequenter iudicavi*»,²¹ so könnte damit durchaus Teilnahme an *iudicia privata* oder *publica* bzw. beides gemeint sein.

Wie wäre dann aber der merkwürdige Umstand zu erklären, daß Literatur und Inschriften den Eindruck hervorrufen, daß die – ersten drei – Decurien mit Rittern besetzt waren? Die Antwort muß m. E. lauten: Weil Ritter im ordentlichen Gerichtsverfahren wenn nicht ausschließlich, so doch in erdrückender Überzahl als Einzelrichter und als Geschworene der *quaestiones* in Erscheinung traten. Augustus' Verbot, an Sitzungstagen des Senats Gericht zu halten, setzt nur voraus, daß Senatoren es unter Umständen vorzogen, einer Senatssitzung unter Berufung auf forensische Verpflichtungen fernzubleiben, aber es impliziert nicht, daß sie das nur in der Funktion als Richter taten – im Gegenteil: Da Augustus nach Dios Be-

¹⁷ Römisches Staatsrecht III³, 535.

¹⁸ Als weiteren Beleg zieht er eine Stelle aus der Maecenasrede bei Cassius Dio (52, 20, 5) heran: συναγέσθω μὲν γὰρ δικαστήρια καὶ ἐκ τῶν ἄλλων βουλευτῶν τε καὶ ἑπείων . . .

¹⁹ Römisches Strafrecht, 209 ff.

²⁰ Cassius Dio 55, 3, 2 (9 v. Chr.): καὶ ὅπως γε μὴδ' ἄλλη μηδεμία σιγήσις τῆς ἀπουσίας αὐτοῖς ὑπάρχη, προσέταξε μῆτε δικαστήριον μητ' ἄλλο μηδὲν τῶν προσηκόντων σφίσις ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ γίνεσθαι . . .

²¹ Ep. 1, 20, 12; vgl. auch 4, 29, 2.

richt mit dem Verbot den Senatoren einen *Vorwand*, sich der Teilnahme an Senats-sitzungen zu entziehen, nehmen wollte, liegt es nahe, anzunehmen, daß sie es vornehmlich unter Berufung auf Freundschafts- und Patronatspflichten taten.

Dafür, daß Senatoren bei den *iudicia privata* und *publica* selten als Richter in Erscheinung traten, obwohl sie von Augustus in die Geschworenenliste eingetragen wurden, sind zwei Gründe namhaft zu machen:

1. Die Sollstärke der drei Decurien war von Augustus auf 3000 Mitglieder²² herauf-, die des Senats auf 600²³ herabgesetzt worden. Nominell konnten die Senatoren nur noch ein Fünftel²⁴ der Richter stellen, eine senatorische Decurie zu bilden war unmöglich geworden.
2. De facto waren weit weniger Senatoren in der Lage, in Rom zu Gericht zu sitzen, als es ihr Anteil von 20% der Listenplätze an sich erlaubt hätte. Eine erhebliche Anzahl wurde durch die vielfältigen Aufgaben der Reichsverwaltung und die Militärkommandos von Rom ferngehalten: so die Statthalter der Senatsprovinzen und ihre *legati*, die *legati Augusti pro praetore* und die *legati Augusti legionis* u. a.

Der Kreis der Senatoren, die in Rom als *iudices* fungieren konnten, war jedoch noch enger gezogen. Der bei Frontin, De aqu. 100/101 erhaltene Senatsbeschluß vom Jahre 11 v. Chr. endet mit folgender Bestimmung: *itemque cum viarum curatoresque frumentique parte quarta anni publico fungantur ministerio, ut curatores aquarum iudiciis vacent privatis publicisque*. Wenn auch damit zu rechnen ist, daß der *cum*-Satz nicht vollständig überliefert ist, sind Sinn und Zusammenhang gleichwohl verständlich: Die Bestimmung erweitert ein Privileg, das den senatorischen *curatores viarum* und *curatores frumenti populo dividundi* bereits für die Dauer ihrer Amtsführung verliehen worden war, in analoger Weise auf die *curatores aquarum*, deren Amt durch eben jenen Senatsbeschluß geschaffen wurde. Es liegt in der Konsequenz dieser Bestimmung, die Freistellung aller senatorischen Amtsträger vom Richterdienst anzunehmen. Zu denken wäre nicht nur an die ordentlichen Magistrate der *res publica*, sondern auch an den *praefectus urbi*, die *curatores riparum et alvei Tiberis*, die *curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* u. a.

Ja, wenn man das Ausmaß der Belastung bedenkt, das bestimmten Senatorengruppen auferlegt war, ohne daß sie im eigentlichen Wortsinn ein Amt bekleideten, so wird man mit gutem Grund vermuten dürfen, daß der Kreis der vom Richterdienst Befreiten über die große Zahl der senatorischen Amtsträger noch hinausging. Zu denken hätte man hier etwa an die Mitglieder des Senatsausschusses zur

²² Plinius, N. H. 33, 30.

²³ Cassius Dio 54, 13, 4 – 14, 1.

²⁴ Wenn TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, 210/11, sagt, daß auf die Senatoren höchstensfalls der dritte Teil der Gesamtzahl entfallen sei, so muß das auf einem Versehen beruhen.

Vorbereitung der Sitzungen²⁵ und an die Konsulare, an die Augustus die Entscheidung der aus den Provinzen eingehenden Appellationen an den Kaiser delegiert hatte²⁶ u. a.

Somit war es wohl die Regel, daß Ritter als Einzelrichter und als Geschworene der *quaestiones* auftraten, und dementsprechend war der zu Gericht sitzende Senator zu der Ausnahme geworden, welche die Regel bestätigt. Der in der Literatur begegnende Sprachgebrauch, die (ersten drei) Decurien als *decuriae equitum* zu bezeichnen, hätte demnach seine Ursache nicht in der gesetzlichen Zusammensetzung der Geschworenenliste, sondern in der Tatsache, daß es vornehmlich die Ritter waren, die als *iudices* bei den *iudicia privata* und *publica* in Erscheinung traten.

Am Rande sei noch daran erinnert, daß Augustus auch Befreiungen und Erleichterungen einräumte, die sich auf alle Mitglieder der Geschworenenliste erstreckten: In den Monaten November und Dezember wurden Gerichtsferien gehalten,²⁷ und das *ius trium liberorum* sicherte dem privilegierten Kreis unter anderem das Recht zu, den Richterdienst abzulehnen.²⁸ Unter Caligula endlich wurde eine weitere Decurie, bestehend als *ducenarii*, geschaffen,²⁹ und so war die Möglichkeit gegeben, daß auch die Angehörigen dieser Richterklasse in einem bestimmten Turnus decurienweise vom Richterdienst befreit wurden.

Die Gerichtsreform des Augustus zielte gewiß auf eine Verbesserung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Rom. Sie hatte darüber hinaus auch eine politische Seite, die im folgenden näher betrachtet werden soll:

1. Daß Augustus die Senatoren nicht nur nicht von der Geschworenenliste ausschloß, sondern sie wieder geschlossen aufnahm, war eine politisch kluge Geste gegenüber dem Senat. Denn seit der *lex Sempronia iudiciaria* vom Jahre 122 v. Chr. waren die Geschworenenplätze Gegenstand heftiger Konflikte zwischen Senatoren und Ritterstand gewesen. Die Aufnahme aller Senatoren, die jetzt vollzogen wurde, fügte sich überhaupt gut in die politische Linie des Augustus ein, das ständische Ansehen des Senats zu heben. Auf der anderen Seite hatten die *iudicia publica* unter dem Prinzipat erheblich an politischer Bedeutung verloren. So bedeutete das Privileg, Geschworene zu stellen, eine Belastung, die durch das politische Gewicht der *quaestiones* nicht mehr aufgewogen wurde. Die Entwicklung ging überdies bald dahin, daß der Senat sich als Gerichtshof in politischen Strafsachen, etwa im Verfahren *de pecuniis repetundis* und *de maiestate*, konstituierte³⁰ und überhaupt,

²⁵ Cassius Dio 53, 21, 4; 56, 28, 2; Sueton, Div. Aug. 35, 3.

²⁶ Sueton, Div. Aug. 33, 3: *appellationes quotannis . . . delegabat . . . provincialium (sc. litigatorum) consularibus viris, quos singulos cuiusque provinciae negotiis praeposuisset.*

²⁷ Sueton, a. O. 32, 3: *. . . concessit . . . ut solitae aqi Novembri ac Decembri mense res omitterentur.*

²⁸ Durch die *lex Papia Poppaea* des Jahres 9 n. Chr.: vgl. Sueton, Div. Claud. 15, 1; Ulpian, Vat. fr. 197; 198.

²⁹ Sueton, Calig. 16, 2: *ut levior labor iudicantibus foret, ad quattuor prioris quintam decuriam addidit.*

³⁰ Die volle Ausbildung des Senatsgerichts fällt zwar erst in die Zeit des Tiberius: vgl.

entsprechend der von Augustus geförderten schärferen Ausprägung der ständischen Gliederung der Gesellschaft, zum Standesgericht für Senatoren wurde. Da es Augustus zudem darum ging, Senat und Senatoren für ein breites Aufgabenspektrum zur Mitarbeit heranzuziehen und – bei möglichst umfassender Kontrolle des komplizierten Regierungssystems – die einzelnen Senatoren wechselnde Funktionen im Bereich der *res publica restituta* und im kaiserlichen Bereich ausüben zu lassen, kam er der verbreiteten Abneigung,³¹ noch zusätzlich die Lasten der ordentlichen Rechtsprechung mitzutragen, durch eine großzügige Handhabung der Befreiungen entgegen.

2. Auch hinsichtlich der *indices selecti* des Ritterstandes und der *ducenarii* spiegelt die Decurienreform deutlich die Linie wider, welche die Politik des Augustus gegenüber den höheren Ständen überhaupt kennzeichnet.³² Die allgemeine Tendenz, die ohnehin herausgehobene Stellung der Oberschicht noch weiter zu heben, wurde ergänzt durch die Betonung ihrer ständischen Gliederung und eine damit in Zusammenhang stehende kaiserliche Kontrolle über die gesamte Staat und Gesellschaft tragende Elite. Dadurch, daß die einmal in die Geschworenenliste Aufgenommenen ihr nunmehr in der Regel auf Lebenszeit angehörten,³³ entstanden zugleich zwei neue ständische Gruppierungen. Innerhalb der Ritterschaft bzw. des Kreises der Staatspferdinhaber wurde die privilegierte Klasse der *indices selecti* geschaffen, die zusammen mit den Senatoren die Kandidaten für die höchsten Ämter der *res publica* vorherbestimmten. Den Angehörigen der unterhalb der Ritter eingestuften Zensusklasse wurde das ihnen durch die *lex Antonia iudiciaria* zurückgegebene Recht, *indices* zu stellen, zwar nicht genommen, aber ihren jetzt der vierten Decurie angehörenden Mitgliedern wurde der Status der Gleichberechtigung mit den übrigen *indices* entzogen. Doch wenn die *ducenarii* gegenüber den *selecti* als Richter zweiter Klasse erscheinen, so gewannen sie doch als *indices* auf Lebenszeit im Verhältnis zu den übrigen Angehörigen ihrer Zensusklasse einen herausgehobenen Sonderstatus. Überhaupt trat, was die richterlichen Funktionen anlangt, eine Abstufung nach ständischer Qualifikation ein, die es in gleicher Weise vorher nicht gegeben hatte. Der Senat, dessen Mitglieder auch der Geschworenenliste des *ordo iudiciorum privatorum et publicorum* angehörten, wurde unter Tiberius zum Standesgericht für Senatoren und gewann insbesondere die Rechtsprechungsbefug-

J. BLEICKEN, *Senatsgericht und Kaisergericht*, 47 ff., aber schon unter Augustus wurde die Möglichkeit geschaffen, vor dem Senat außerordentliche Repetundenverfahren einzuleiten: vgl. das SC Calvisianum (S. RICCOBONO, *Fontes iuris Romani antejustiniani* I², Florenz 1941, 410 ff.). Auch andere politische Straftatbestände wurden, wenn auch selten, vor den Senat gebracht, wenn eine Verhandlung vor einer der *quaestiones* nicht opportun erschien: vgl. J. BLEICKEN, a. O. 32 ff. mit den Einschränkungen bei W. KUNKEL, ZRG 81, 1964, 361 ff.

³¹ Vgl. Sueton, *Div. Aug.* 32, 3: *plerisque iudicandi munus detractantibus*.

³² Klar treten die Grundlinien dieser Politik in der Darstellung von A. HEUSS heraus: *Römische Geschichte*³, Braunschweig 1971, 276 ff.

³³ Vgl. TH. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht* III³, 537 mit Anm. 2.

nis im Bereich der politischen Straftatbestände. Die richterlichen Funktionen in den *quaestiones* (die freilich ihre politische Relevanz eingebüßt hatten) und den größeren *iudicia privata* fielen de facto im wesentlichen an die Ritter. Zivilprozesse mit geringerem Streitwert wurden den *ducenarii* überwiesen.

3. Der Kaiser hatte sich insofern den entscheidenden Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der Decurien gesichert, als er sich das Recht vorbehielt, die Geschworenenliste aufzustellen und zu ergänzen.³⁴ Die vom Kaiser ausgeübte Kontrolle über die personelle Zusammensetzung des Senatoren- und Ritterstandes wurde damit mutatis mutandis auch auf die nichtsenatorischen Mitglieder der Geschworenenliste erstreckt, die jetzt in zwei festumrissene ständische Untergruppierungen zerfielen.

Der Einfluß des Kaisers auf die Rechtsprechung in Rom war aber keineswegs auf die Aufstellung und Ergänzung der Geschworenenliste beschränkt. Durch das Privileg des sogenannten *calculus Minervae* erhielt er das Recht, sich zu den Geschworenen der *quaestiones* zu setzen und, wenn ein Angeklagter mit der Mehrheit von nur einer Stimme verurteilt worden war, durch Abgabe des *calculus Minervae* Stimmgleichheit herbeizuführen und damit eine Verurteilung abzuwenden.³⁵ Wie es scheint, hatte Augustus auch das Recht, Prozesse in Rom an sich zu ziehen, wenn an ihn appelliert wurde.³⁶ So griff die richterliche Kompetenz des Kaisers schon unter Augustus in den Gang der ordentlichen Gerichtsbarkeit der *res publica* ein – oder besser: die Möglichkeit eines Eingreifens war unter bestimmten Voraussetzungen gegeben, und es war dann in das Ermessen des Kaisers gestellt, ob er von ihr Gebrauch machen wollte oder nicht.

Faßt man darüber das Wirken der kaiserlichen *auctoritas* ins Auge, so wird deutlich, daß Augustus' Einflußmöglichkeiten über den Rahmen der ihm zustehenden Kompetenzen weit hinausging. Wenn Augustus vor Gericht erschien, um für einen Angeklagten zu bitten³⁷ oder durch seine bloße Anwesenheit sein Interesse an der Person des Angeklagten zu demonstrieren,³⁸ so tat er an sich nichts anderes, als Angehörige der Aristokratie oder der italischen Honoratiorenschicht auch taten, wenn sie sich vor Gericht für einen *amicus* oder Klienten verwenden wollten.³⁹ Aber

³⁴ Vgl. TH. MOMMSEN, a. O. 536 mit Anm. 5.

³⁵ Cassius Dio 51, 19, 7; zur Interpretation dieser Stelle vgl. J. BLEICKEN, a. O. 71 mit Literatur (verkehrt J. M. KELLY, *Princeps iudex*, Weimar 1957, 17 ff., und E. MEYER, *Römischer Staat und Staatsgedanke*, 403 f. und 549).

³⁶ Cassius Dio 51, 19, 7; der bei Sueton, *Div. Aug.* 33, 2 dargestellte Fall zeigt Augustus im Kreise seines *consilium*: vgl. W. KUNKEL, a. O. 366 f. gegen J. BLEICKEN, a. O. 72 ff. und im Artikel *quaestio*, RE 27, 783 f.; vgl. Sueton, a. O. 33, 3.

³⁷ Sueton, *Div. Aug.* 56, 4.

³⁸ Sueton, a. O. 56, 3: ... *sedet in subselliis per aliquot horas, verum tacitus et ne laudatione quidem iudiciali data*.

³⁹ Vgl. etwa Cicero, *Pro Cael.* 5: *idemque nunc lectissimos viros et nostri ordinis (sc. senatorii) et equites Romanos cum legatione ad hoc iudicium et cum gravissima atque ornatissima laudatione miserunt*. Dazu A. H. J. GREENIDGE, *The Legal Procedure of Cicero's Time*, Oxford 1901, 489 f.

während sie dabei durchaus der Gefahr eines Mißerfolgs ausgesetzt waren, war das Gewicht der kaiserlichen *auctoritas* so groß, daß es den Ausschlag zugunsten eines Angeklagten gab. Denn wer hätte es wagen wollen, dem bekundeten Interesse des «ersten Bürgers» zuwiderzuhandeln? Freilich machte der Kaiser von seiner *auctoritas* im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur sparsam Gebrauch;⁴⁰ ja, er bemühte sich, wenn er einmal einzugreifen wünschte, bezeichnenderweise darum, den Anschein zu erwecken, als folge er seinerseits der *auctoritas* des Senats, wenn er das Gewicht seiner eigenen überragenden *auctoritas* für einen Angeklagten in die Waagschale warf.⁴¹

Die Stellung des Kaisers in der ordentlichen Gerichtsbarkeit war also derjenigen analog, die er im politischen Gefüge der *res publica* überhaupt einnahm. Darüber hinaus zeigen die in diesem Beitrag erörterten Aspekte seiner Gerichtsreform die Merkmale des politischen Konzepts, das er im Binnenraum der *res publica restituta* verfolgte: «Technokratische» Verbesserungen sind aufs engste verknüpft mit der Tendenz, eine ständisch gegliederte Oberschicht zu einer – nach ständischer Qualifikation abgestuften – Mitwirkung in einem Herrschaftssystem heranzuziehen, das an die Formen der alten *res publica* anknüpfend die kontrollierende, letztthin entscheidende Macht in die Hände des *princeps* legte.

⁴⁰ Zur Tätigkeit der *quaestiones* unter Augustus vgl. H. VOLKMANN, Zur Rechtsprechung im Prinzipat des Augustus, Münchener Beitr. z. Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch. 21, München 1935, 50 ff. Politische Vergehen zog der Kaiser nicht vor sein Gericht. Überhaupt gehört die allseitige Ausbildung des Kaisergerichts einer späteren Phase an.

⁴¹ Vgl. Sueton, Div. Aug. 56, 3: *cum Asprenas Nonius artius ei iunctus causam veneficii accusante Cassio Severo diceret, consuluit senatum, quid officii sui putaret; cunctari enim se, ne si superesset, eripere legibus reum, sin deesset, destituere ac praedammare amicum existimaretur; et consentientibus omnibus sedit in subselliis . . .* Zum Erfolg dieser Intervention: Cassius Dio 55, 4, 3.